

Die Arbeiter einer großen Zahl von Industriebetrieben haben Patenschaften über LPG und ganze Dörfer übernommen, um in Solidaritätseinsätzen bei der Durchführung der Pflegearbeiten und der Einbringung der Ernte zu helfen. Tausende von Arbeitern aus der Industrie folgen der Losung „Industriearbeiter aufs Land“ und erklären sich bereit, den Werktätigen in der Landwirtschaft zu helfen, indem sie zeitweise oder ständig in der Landwirtschaft Arbeit annehmen.

Es ist Pflicht der Werktätigen im Dörfe, gründliche Vorbereitungen zu treffen für den richtigen Einsatz aller Arbeitskräfte aus der Stadt und für ihre gute Unterbringung und Betreuung zu sorgen.

Zur Festigung des Bündnisses der Arbeiterklasse mit den werktätigen Bauern haben die MTS ihre Pflege-, Ernte- und Bestellungsgeräte in zwei Schichten zur Bewältigung der anfallenden Arbeiten in den LPG, Betrieben der örtlichen Landwirtschaft und in den Betrieben der werktätigen Einzelbauern einzusetzen.

In allen Bezirken, Kreisen und Gemeinden sowie landwirtschaftlichen Betrieben ist die Arbeit so zu organisieren, daß die schnelle und termingemäße Erfüllung aller Aufgaben sowie der Schutz vor Sabotage, Diebstählen und Bränden gewährleistet ist.

Die landwirtschaftlichen Betriebe und MTS sowie die Organe der staatlichen Verwaltung haben gemeinsam mit den Parteien und Massenorganisationen und der gesamten Bevölkerung in Stadt und Land zur Pflege-, Ernte- und Erfassungskampagne und bei der Durchführung der Herbstsaat und Winterfurche folgende Hauptaufgaben zu erfüllen:

1. Sorgfältige Pflegearbeiten und Schädlingsbekämpfung auf allen Flächen,
2. Ausarbeitung genauer Arbeits- und Terminpläne für die Ernte und Herbstbestellung,
3. rechtzeitige Instandsetzung aller Traktoren, Maschinen und Geräte sowie Vorbereitung der erforderlichen Lagerräume,
4. verlustlose Ernte aller Kulturen, organisierter Drusch von Getreide, Hülsenfrüchten und Ölfrüchten direkt vom Feld in Gemeinschaften der gegenseitigen Hilfe sowie vorfristige Ablieferung von pflanzlichen Produkten,
5. Stoppelumbruch sofort nach der Mahd und Bestellung dieser Flächen mit Stoppelzwischenfrüchten,
6. termingemäße Bestellung der Winterölruchtflächen und 100 %ige Erfüllung des Anbauplanes für Winterzwischenfrüchte,
7. Aussaat des Wintergetreides zu den agrotechnisch günstigsten Terminen unter Anwendung von Neuerer-Methoden in großem Umfange,
8. restlose und rechtzeitige Bergung aller Hackfrüchte,
9. Beendigung des Ziehens der Winterfurche bis 30. November 1954.

Dazu wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Für die rechtzeitige und verlustlose Einbringung der Ernte sowie Erfüllung der Anbaupläne zu den günstigsten agrotechnischen Terminen sind persönlich verantwortlich:

- a) Der Minister für Land- und Forstwirtschaft,
- b) die Vorsitzenden der Räte der Bezirke,
- c) die Vorsitzenden der Räte der Kreise,
- d) die Bürgermeister,
- e) die Direktoren der MTS,
- f) die Leiter der VEG,
- g) die Leiter der Betriebe der örtlichen Landwirtschaft,
- h) die Mitglieder der Vorstände der LPG, sowie alle Eigentümer oder Besitzer von landwirtschaftlichen Nutzflächen, die der gesetzlichen Anbau- und Ablieferungspflicht unterliegen.

(2) Zur Vorbereitung und Durchführung der Ernte und Herbstbestellung sind Arbeitspläne zu nachstehenden Terminen auszuarbeiten:

- a) Von den Räten der Bezirke, den Abteilungen Verwaltung der MTS und VEG bei den Räten der Bezirke bis zum 25. Mai 1954,
- b) von den Räten der Kreise bis zum 31. Mai 1954,
- c) von den Räten der Gemeinden, den MTS, VEG, LPG und Betrieben der örtlichen Landwirtschaft bis zum 10. Juni 1954.

(3) Die Arbeitspläne der Räte der Bezirke, Kreise und Gemeinden sind mit Vertretern der Parteien und Massenorganisationen, Wissenschaftlern, LPG-Vorsitzenden, MTS-Direktoren, MTS-Agronomen, Betriebsleitern der VEG und den Fachkommissionen für Ackerbau der VdGB (BHG) sowie in Dorfversammlungen zu beraten und den Bezirks- und Kreistagen sowie den Gemeindevertretungen zur Beschlußfassung vorzulegen.

(4) In die Arbeitspläne sind insbesondere folgende Hauptaufgaben aufzunehmen:

1. Einbringung der Ernte

- a) Durchführung der Reparaturen an Traktoren, Kombines und anderen landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten bis zum 19. Juni 1954,
- b) rechtzeitiger Einsatz der erforderlichen Arbeitskräfte zur Bewältigung der anfallenden Arbeiten, insbesondere durch Mobilisierung aller im Dorf vorhandenen Arbeitskräfte sowie von freiwilligen Saisonhelfern und Industriebrigaden,
- c) Einsatz aller Zugkräfte, landwirtschaftlichen Maschinen und Geräte in Abstimmung mit der zuständigen MTS und nach genauer Festlegung der Maßnahmen zur gegenseitigen Hilfe — „Wer hilft wem, wann und womit?“ —, Organisation der Pflegearbeiten, Einbringung der Ernte, des Drusches und der Ablieferung sowie Herbstbestellung in Gemeinschaften der gegenseitigen Hilfe,
- d) Anlage von Druschplätzen und Auslastung aller zur Verfügung stehenden Dreschmaschinen unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen über die Energieversorgung in der Druschperiode und der verstärkten Durchführung des Nacht- und Hockendruses sowie des Drusches direkt vom Feld nach einem bis zum 19. Juni 1954 auszuarbeitenden Druschplan. Der Druschplan ist mit den Ablieferungsplänen der VEAB, den Energiebeauftragten und Feuerwehrkommandos abzustimmen,
- e) Kontrolle der Einhaltung der Brandschutzbestimmungen und Organisation des ehrenamtlichen Wachdienstes in den Gemeinden zum Schutz vor Sabotage, Diebstahl und Brand,